

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0237/2011
Amt/Aktenzeichen Dezernat III/38 90/E 130	Datum 26.01.2011	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 01.02.2011

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	10.02.2011	Ö
Stadtrat	Entscheidung	16.02.2011	Ö

Betreff:

Ernährungsnotfallvorsorge; Zweckvereinbarung zwischen der kreisfreien Stadt Mainz und dem Landkreis Mainz-Bingen zur Übertragung von Aufgaben der Ernährungsnotfallvorsorge

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 26.01.2011

gez.
Sitte
Beigeordneter

Mainz, 31.01.2011

gez.
Jens Beutel
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Zweckvereinbarung zwischen der kreisfreien Stadt Mainz und dem Landkreis Mainz-Bingen zur Übertragung von Aufgaben der Ernährungsnotfallvorsorge wird zugestimmt.

Problembeschreibung / Begründung:

1. Sachverhalt
2. Lösung
3. Alternative
4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

zu 1. Sachverhalt

Nach den einschlägigen Rechtsvorschriften (Ernährungssicherstellungs- und Ernährungsvorsorgegesetz einschließlich der hierzu ergangenen Rechtsverordnungen) hat die Stadt Mainz wie auch der Landkreis Mainz-Bingen die organisatorischen, personellen und materiellen Voraussetzungen zur Durchführung erforderlicher Maßnahmen zu schaffen, um im Falle einer Versorgungskrise die ausreichende Versorgung der Bevölkerung (im Verteidigungsfalle auch der Streitkräfte) mit Erzeugnissen der Ernährungs- und Landwirtschaft sicherzustellen.

Nach § 15 der Ernährungsbewirtschaftungsverordnung vom 10.01.1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.10.2001, besteht die Aufgabe, ein – zunächst planerisches – Ernährungsamt einzurichten, Planungen hinsichtlich der Kartenausgabestellen vorzunehmen und die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Daten zu erheben und zu aktualisieren. Für Planungszwecke, die Vorbereitung und Durchführung der Sicherung und Sicherstellung der Ernährung u. a. in einer Versorgungskrise sind Informationen über die Leistungsfähigkeit hierfür wichtiger Betriebe der Ernährungswirtschaft und des Lebensmittelhandels notwendig. Diese Daten werden im Rahmen der Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung bei den Betrieben erhoben. Als Auswertungspotential ist als Beispiel die Kenntnis über Veränderungen und Entwicklung der Ernährungswirtschaft, Überblick über die Versorgungslage, Überblick über die Leistungsfähigkeit der Betriebe sowie Kenntnis über einzelbetriebliche Daten (verwendete Rohstoffe, Bestände, Lager-/Kühlkapazität, Arbeitskräfte etc.) notwendig. Diese Daten tragen zur Lösung von Versorgungsproblemen bei und sind mitentscheidend für die Beurteilung der Versorgungslage, die Hilfe zur Lösung von Versorgungsproblemen, Steuerung der Produktion etc. Diese Informationen sind bundesweit von Bedeutung; sie können auch für entsprechende Krisen in Europa als Basis zur Steuerung dienen. Wesentliche Daten hierzu stehen der Stadt Mainz und der Kreisverwaltung (teilweise doppelt) ebenfalls zur Verfügung.

Weiterhin hat jede der beteiligten Gebietskörperschaften Personen für herausgehobene Funktionen im Krisenfall und entsprechende Stellvertreter zu benennen, auszubilden, regelmäßig zu schulen und an den vorbereitenden Planungen zu beteiligen. Hierbei handelt es sich um je 12 Personen, darunter u. a. ein Ernährungsnotfallexperte, dessen Qualifikation in einer Ausbildung zum Agraringenieur bestehen soll. Eine derartige Qualifikation ist in der Verwaltung einer kreisfreien Stadt im Allgemeinen – so auch in Mainz – nicht vorhanden.

Zu 2. Lösung

Durch die beabsichtigte Zweckvereinbarung kann erreicht werden, dass z. B.

- vorhandene Daten nicht doppelt erhoben bzw. gepflegt werden müssen
- die Aufgaben des Ernährungsnotfallexperten qualifiziert durch die Kreisverwaltung Mainz-Bingen wahrgenommen wird
- für 5 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für das planerische Ernährungsamt die Teilnahme an Fortbildungslehrgängen, die Schulung und die Inanspruchnahme für planerische Aufgaben entfällt, was zu einer spürbaren Entlastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und damit der Ämter führt.

Der Entwurf der Zweckvereinbarung ist als Anlage beigefügt. Daraus ergibt sich, dass für die von der Kreisverwaltung Mainz-Bingen zu erbringenden Leistungen 5.000 € jährlich zu zahlen sind. Weitere 5.000 € fallen für einen Werkvertrag an, der mit einem Agraringenieur /einer Agraringenieurin geschlossen werden soll, wobei sich der Zeit- und damit Kostenaufwand daran orientiert, dass lediglich die Voraussetzung geschaffen wird, den Ernährungsvorsorgeexperten der Kreisverwaltung Mainz-Bingen im Bedarfsfall zu vertreten.

Insgesamt waren für die vollumfängliche Beschäftigung eines Agraringenieurs/einer Agraringenieurin zur Erfüllung der Auftragsangelegenheit 15.000 € veranschlagt und im Haushalt eingesetzt. Durch die beabsichtigte Zweckvereinbarung wird somit neben der Entlastung für die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch eine Kostenersparnis von 1/3 erreicht.

zu 3. Alternative

Verzicht auf die Zweckvereinbarung mit den genannten personellen und materiellen Auswirkungen.

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

entfällt

Finanzielle Auswirkungen:

[x] ja, Stellungnahme des Amtes 20 (Anlage 1)

Einmalige Ausgaben für die öffentliche Bekanntmachung der Zweckvereinbarung.

Laufende Ausgaben: 10.000 € jährlich